



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

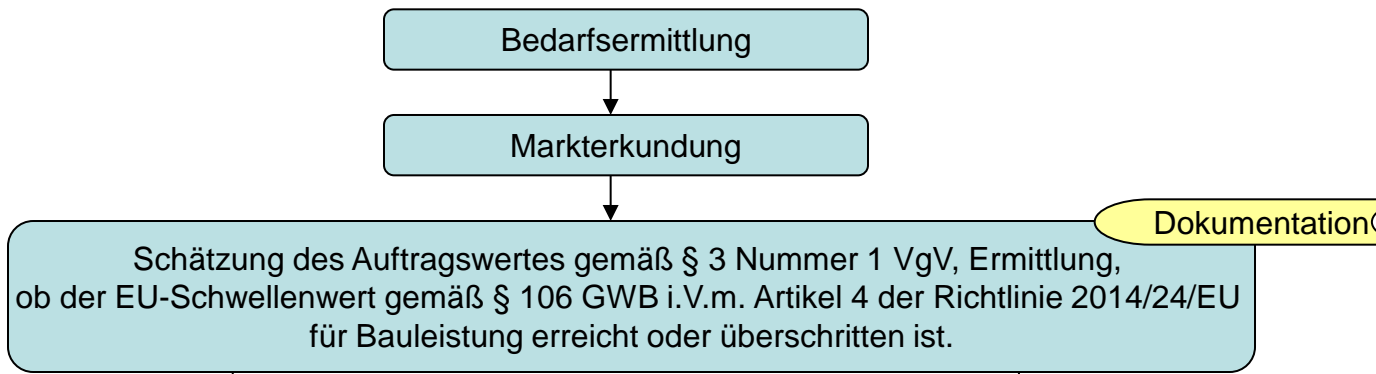
Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Ablaufdiagramm
Vergabe von Bauleistungen
nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
(VOB/A Ausgabe 2016)



Vorgehensweise bei der Schätzung des Auftragswertes

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen.

Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Bestimmungen zu entziehen.

Bestehen die zu vergebenden Aufträge aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, müssen bei der Schätzung alle Lose berücksichtigt werden.

Bei der Schätzung des Auftragswertes von Bauleistungen ist außer dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert der Lieferungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Höchstwertes aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge berechnet.

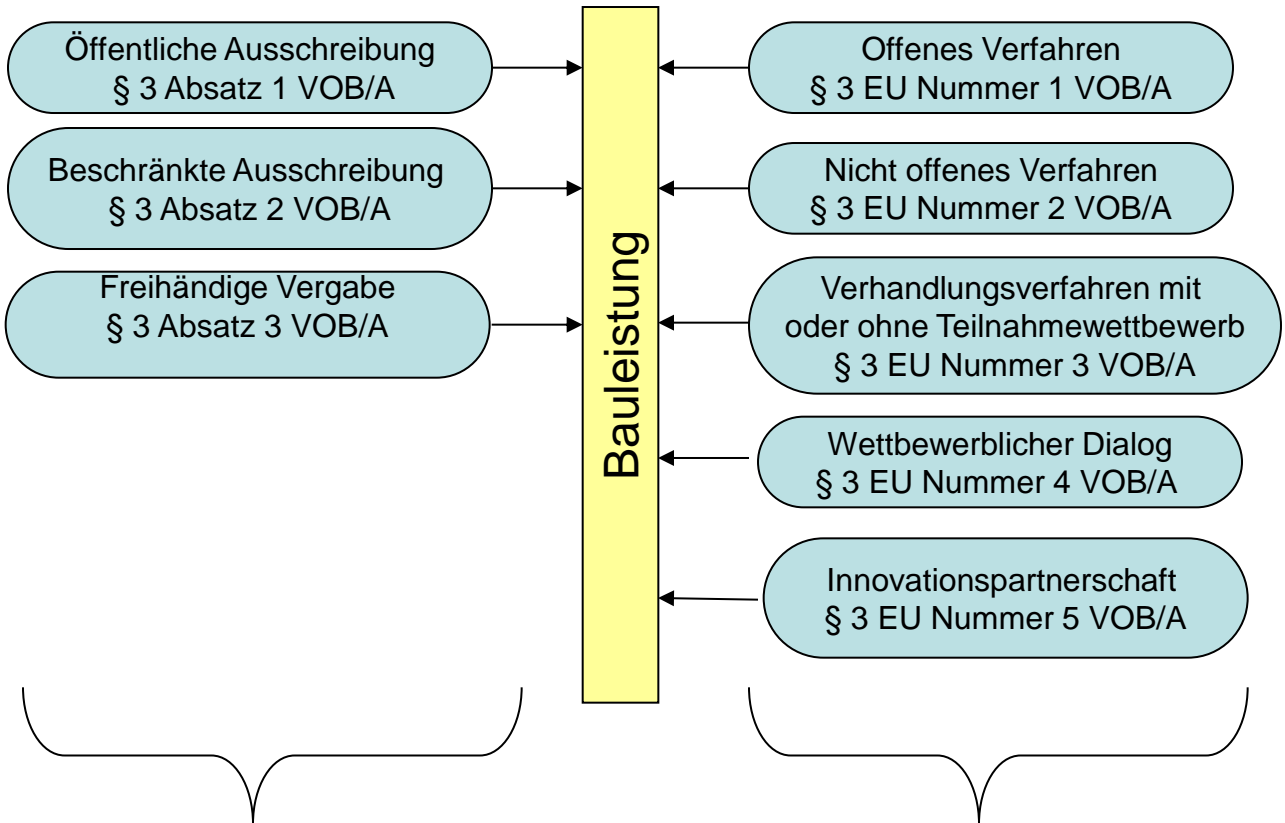
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens.

Ermittlung, ob Haushaltsmittel in dieser Größenordnung zur Verfügung stehen

Prüfung und Festlegung der Art der Vergabe

Unterhalb des Schwellenwertes

Oberhalb des Schwellenwertes



Sofern der Schwellenwert **nicht** erreicht wird, ist eine der in dieser Spalte aufgeführten Vergabearten zu wählen.

Sofern der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, ist eine Vergabe von Bauleistungen nach Abschnitt 2 der VOB/A durchzuführen.



Auswahl der
Vergabeart
gemäß § 3
Absatz 1
VOB/A

Öffentliche Ausschreibung

Dokumentation

Eine Öffentliche Ausschreibung ist der Regelfall und muss stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Auswahl der
Vergabeart
gemäß § 3
Absatz 2
VOB/A

Beschränkte Ausschreibung

Bei Beschränkter Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben, gegebenenfalls nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb).

Eine **Beschränkte Ausschreibung** kann erfolgen,

1. bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer:
 - a) 50 000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
 - b) 150 000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
 - c) 100 000 Euro für alle übrigen Gewerke,
2. wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,
3. wenn die Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.

Eine **Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb** ist zulässig,

1. wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders, wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit (z. B. Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist,
2. wenn die Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.

Auswahl der
Vergabeart
gemäß § 3
Absatz 3
VOB/A

Freihändige Vergabe

Dokumentation

Bei der Freihändigen Vergabe werden Bauleistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.

Eine Freihändige Vergabe ist u.a. zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist, wenn z.B.

- für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,
- die Leistung besonders dringlich ist,
- die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann oder
- bis zu einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer

↓

Wahl der Vertragsart § 4 VOB/A

Dokumentation

Bauleistungen sind grundsätzlich so zu vergeben, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag), und zwar:

- in der Regel zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen anzugeben ist (**Einheitspreisvertrag**),
- in geeigneten Fällen für eine Pauschalsumme, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (**Pauschalvertrag**).
- Abweichend von den vorgenannten Absätzen können Bauleistungen geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, im Stundenlohn vergeben werden (**Stundenlohnvertrag**).

↓

Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe § 5 VOB/A

Dokumentation

Bauleistungen sollen so vergeben werden, dass eine einheitliche Ausführung und zweifelsfreie umfassende Haftung für Mängelansprüche erreicht wird; sie sollen daher in der Regel mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden.

Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlöse) zu vergeben.
Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.

↓

u. a. Festlegung, ob Nebenangebote zulässig sind

Vergabeunterlagen § 8 VOB/A

Erstellung der Vergabeunterlagen (Anschreiben und Vertragsunterlagen)

Dokumentation

u.a. ggf. mit Bekanntgabe einer Aufteilung in Lose, Angabe der Fristen und des Eröffnungstermins, der geforderten Sicherheiten und der Eignungsnachweise, Angaben zu Nebenangeboten

Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen § 12 und § 12 a VOB/A

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Internetportalen usw.
Bei Beschränkten Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb sind die Unternehmen hier aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.

Dokumentation

Auswahl der Bewerber

bei durchgeführtem öffentlichen Teilnahmewettbewerb anhand geforderter Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Dokumentation

Zugelassen werden nur Angebote, die die bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind (Ausnahme § 14 Absatz 6 VOB/A)

Eröffnungstermin § 14 VOB/A

Fertigung einer Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form über den Eröffnungstermin

Dokumentation

Aufklärung des Angebotsinhalts (§ 15 VOB/A)

Bei Ausschreibungen darf der Auftraggeber nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung von einem Bieter nur **Aufklärung verlangen**, um sich über seine Eignung oder das Angebot selbst zu unterrichten.

Ausschluss von Angeboten

Ausschluss von Angeboten § 16 EU VOB/A

Dokumentation

Zwingende Ausschlussgründe

Dokumentation

1. Angebote, die bei Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegen haben, ausgenommen Angebote nach § 14 Absatz 6 VOB/A,
2. Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 VOB/A nicht entsprechen,
3. Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Nummer 3 VOB/A nicht entsprechen; ausgenommen solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden,
4. Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
5. Nebenangebote, wenn der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erklärt hat, dass er diese nicht zulässt,
6. Nebenangebote, die dem § 13 Absatz 3 Satz 2 VOB/A nicht entsprechen,
7. Angebote von Bietern, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

Nicht
zugelassene
Nebenange-
bote

Fakultative Ausschlussgründe

Dokumentation

- Es können außerdem Angebote von Bietern ausgeschlossen werden, wenn
1. ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
 2. sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
 3. nachweislich eine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,
 4. die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde,
 5. sich das Unternehmen nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Nachforderung von Unterlagen

Nachforderung von Unterlagen § 16a EU VOB/A

Dokumentation

Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise und wird das Angebot nicht entsprechend § 16 Nummern 1 und 2 VOB/A ausgeschlossen, verlangt der öffentliche Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nach. Diese sind spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.

Prüfung der Eignung

Eignung § 16b VOB/A

Dokumentation

Bei der Öffentlichen Ausschreibung ist zunächst die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

Bei der Beschränkter Ausschreibung und der Freihändiger Vergabe sind nur Umstände zu berücksichtigen, die nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an der Eignung des Bieters begründen (vgl. § 6b Absatz 4 VOB/A).

Prüfung der Angebote

Dokumentation

Prüfung

§ 16c VOB/A

1. Die nicht ausgeschlossenen Angebote geeigneter Bieter sind auf die Einhaltung der gestellten Anforderungen, insbesondere in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen.
2. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
3. Bei der Vergabe für eine Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwa angegebene Einzelpreise.
4. Die Regelungen in vorstehenden Nummern 2 und 3 gelten auch bei der Freihändigen Vergabe.
5. Die aufgrund der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen sind in der Niederschrift über den Eröffnungstermin zu vermerken.

§16d VOB/A

Absatz 1

1. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.
2. Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist in Textform vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.

3. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen.

Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint.

Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Absatz 2

Ein Angebot nach § 13 Absatz 2 VOB/A (Angebot mit abweichenden technischen Spezifikationen) ist wie ein Hauptangebot zu werten.

Absatz 3

Nebenangebote sind zu werten, es sei denn, der Auftraggeber hat sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nicht zugelassen.

Absatz 4

Preisnachlässe ohne Bedingung sind nicht zu werten, wenn sie nicht an der vom Auftraggeber nach § 13 Absatz 4 VOB/A bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Absatz 5

Die Bestimmungen von § 16 d Absatz 1 und § 16b VOB/A gelten auch bei der Freihändiger Vergabe. Die Absätze 2 bis 4 § 16d, § 16 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 VOB/A sind entsprechend auch bei Freihändiger Vergabe anzuwenden.

Aufhebung der Ausschreibung § 17 VOB/A

Dokumentation

Die Ausschreibung kann aufgehoben werden:

- wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
- wenn die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
- wenn andere schwer wiegende Gründe bestehen.

Die Bewerber und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe, gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§ 17 Absatz 1
Nummer 1
VOB/A

§ 17 Absatz 1
Nummer 2
VOB/A

§ 17 Absatz 1
Nummer 3
VOB/A

Teilaufhebung

Dokumentation

§ 17 VOB/A lässt grundsätzlich auch eine **Teilaufhebung** zu, obwohl der Wortlaut dieses Paragraphen dies nicht ausdrücklich vorsieht.

Hierfür spricht der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und die Wertung, weil eine Teilaufhebung als milderes Mittel zur Gesamtaufhebung angesehen werden kann.

Wenn der Aufhebungsgrund nur ein Los einer Ausschreibung betrifft und für die anderen Lose kein Aufhebungsgrund vorliegt, würden die Bieter der anderen Lose bei einer Gesamtaufhebung unangemessen benachteiligt.

Voraussetzung ist aber, dass die Ausschreibung in verschiedene Lose geteilt ist und dass einer der drei in § 17 Absatz 1 VOB/A genannten Aufhebungsgründe auf das aufzuhebende Teillos zutrifft.

Aufgehoben werden können jedoch nur komplette Lose. Die Teilaufhebung nur einer einzigen Leistungsposition ist dagegen nicht zulässig (s. auch VK Sachsen, Beschluss vom 29.07.2002 - 1/SVK/069-02).

Zuschlagserteilung § 18 VOB/A

Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Bindefrist (§ 10 Absätze 4 bis 6 VOB/A) zugeht.

Werden Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen vorgenommen oder wird der Zuschlag verspätet erteilt, so ist der Bieter bei Erteilung des Zuschlags aufzufordern, sich unverzüglich über die Annahme zu erklären.

Mitteilung über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote § 19 VOB/A

Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 16 VOB/A) und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, sollen unverzüglich unterrichtet werden.

Die übrigen Bieter sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.

Auf Verlangen sind den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bieter innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres in Textform gestellten Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots in Textform mitzuteilen, den Bieter auch die Merkmale und Vorteile des Angebots des erfolgreichen Bieters sowie dessen Name.

Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nicht für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.

Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu nicht berücksichtigten Angeboten sind zurückzugeben, wenn dies im Angebot oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.

Auftraggeber informieren fortlaufend Unternehmen auf Internetportalen oder in ihren Beschafferprofilen über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer.

Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
- voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

Dokumentation § 20 VOB/A

Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Art und Umfang der Leistung,
- Wert des Auftrags,
- Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
- Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung,
- Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot,
- Anteil der beabsichtigten Weitergabe an Nachunternehmen, soweit bekannt,
- bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe Gründe für die Wahl des jeweiligen Verfahrens,
- gegebenenfalls die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet hat.

Der Auftraggeber trifft geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.

Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies in der Dokumentation zu begründen.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf geeignete Weise, z.B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn bei

- Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt,
- Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt.

Diese Informationen werden 6 Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Name des beauftragten Unternehmens.



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Das neue Vergaberecht

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/1116>**